

Vertrag

zwischen

Sportbad Eisenach GmbH, An der Feuerwache 4, 99817 Eisenach
vertreten durch den Geschäftsführer Jens Hartlep
(im Folgenden: „SEG“)

und

der Stadt Eisenach
vertreten durch die Oberbürgermeisterin Katja Wolf

Präambel

Die SEG ist Betreiberin des Hallen- und Freibades Aquaplex in Eisenach. Einzige Gesellschafterin der SEG ist die Stadt Eisenach. Gemäß § 15 Abs. 2 ThürSportFG ist die Stadt Eisenach ab dem 1. Januar 2019 verpflichtet, die Nutzung ihrer Sportanlagen anerkannten Sportorganisationen mit Sitz in Ihrem Wirkungskreis unentgeltlich zu gewähren. Aufgrund der Tatsache, dass die Stadt Eisenach als juristische Person des öffentlichen Rechts mehrheitlich an der SEG beteiligt ist, gilt das Hallen- und Freibad der SEG für Zwecke des Thüringer Sportfördergesetzes als Sportanlage in öffentlicher Trägerschaft (§ 2 Abs. 3 Satz 2 ThürSportSpAnlNVO).

Zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung hat die Stadt Eisenach in Ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin die Geschäftsführung der SEG angewiesen anerkannten Sportorganisationen im Sinne des ThürSportFG die Nutzung des Hallen- und Freibades Aquaplex unentgeltlich zu gewähren.

Dieser Vertrag soll die Modalitäten der Nutzungsüberlassung und die Kompensation der Einnahmeausfälle der SEG regeln.

§ 1

- (1) Die SEG gewährt den Sportorganisationen gemäß beigefügter Anlage I ab dem 1. Januar 2019 die unentgeltliche Nutzung des Hallen- und Freibades Aquaplex. Die Einordnung der Sportorganisation als eine solche im Sinne der §§ 2 Abs. 1 und 7 ThürSportSpAnlNVO obliegt der Stadt Eisenach. Die SEG ist nicht verpflichtet diese Einordnung zu überprüfen.

- (2) Die SEG übernimmt auch die Organisation und Kommunikation mit den Sportorganisationen. Dies betrifft insbesondere:
 1. Pflege der Zutrittsdateien
 2. Erstellung und Programmieren neuer Coins
 3. Erstellung des Belegungsplanes mit Schließzeiten und hinterlegten Vereinszeiten im Vereinsverwaltungsprogramm vom Kassensystem Mafis
 4. Korrespondenz mit Vereinen
 5. Erstellung von Verträgen für Wettkämpfe
 6. Erstellung jährlich neuer Anhänge der Nutzungsverträge für die Vergabe der Vereinszeiten aller Vereine

7. Überprüfung der Vereinsakten inkl. der Abgabe der Rettungsnachweise der jeweiligen Übungsleiter
8. Ausarbeitung verschiedener Projekte zur weiteren Zusammenarbeit z.B. Durchführung von Schwimmkursen, Marketingveranstaltungen

§ 2

Für die Sportorganisationen besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Zeit und Dauer der Nutzung des Hallen- und Freibades. Die Belegungspläne werden von der SEG in Abstimmung mit der Stadt Eisenach erstellt. Dabei ist auf die kommerziellen Belange der SEG Rücksicht zu nehmen.

§ 3

- (1) Die Stadt Eisenach vergütet der SEG die aus der unentgeltlichen Nutzung durch die Sportorganisationen resultierenden Einnahmeausfälle. Es werden folgenden Preise vereinbart:

Bahnen	37,00 € pro Bahn pro Stunde
Nichtschwimmerbecken	50,00 € pro Beckenstunde

Die Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 7%).

- (2) Die Preise sind bis zum 31. Dezember 2022 fest vereinbart. Zum 1. Januar 2023 erfolgt eine Neukalkulation der Preise. Basis für die Bemessung der Preise ist der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2022 (*alternativ: der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2023*). Die Kalkulation erfolgt auf Vollkostenbasis. Die Kalkulation wird von der SEG gegenüber der Stadt Eisenach zur Überprüfung offengelegt. Ab dem 1. Januar 2024 erhöhen sich die Preise jährlich um 2,0 %.
- (3) Für die Leistungen gemäß § 1 Abs. 2 werden die anteiligen Personalkosten zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer erstattet. Hierzu legt die SEG eine jährliche Kalkulation vor.
- (4) Wenn die Stadt Eisenach einen Teil der pauschalen Erstattung des Landes Thüringen gemäß § 15 Abs. 6 ThürSportFG an die SEG weiterleitet, wird dieser Betrag auf die Vergütung nach Absatz 1 angerechnet.

§ 4

Die Abrechnung durch die SEG gegenüber der Stadt Eisenach erfolgt einmal jährlich. Die Abrechnung hat eine detaillierte Aufstellung der Nutzung durch die Sportorganisationen zu beinhalten.

§ 5

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Für grobe Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den typischerweise entstehenden Schaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder bei Verletzung von Kardinalpflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).

§ 6

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn aufgrund einer Änderung der Rechtslage für die Stadt Eisenach keine gesetzliche Verpflichtung mehr besteht, die Nutzung Ihrer Sportanlagen anerkannten Sportorganisationen mit Sitz in Ihrem Wirkungskreis unentgeltlich zu gewähren.

§ 7

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

Eisenach,

Stadt Eisenach

Eisenach, 19.04.2023

Sportbad Eisenach GmbH



Katja Wolf

Oberbürgermeisterin

Jens Hartlep

Geschäftsführer